

LSG „Mettertal zwischen Gündelbach und Sersheim, Streitenbachtal, Steinbachtal und angrenzende Gebiete“

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Ludwigsburg als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Mettertal zwischen Gündelbach und Sersheim, Streitenbachtal, Steinbachtal und angrenzende Gebiete" vom 07.09.1992 (Ludwigsburger Kreiszeitung vom 18.09.1992).

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (GBl. S. 199) und das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Vaihingen/Enz und der Gemeinde Sersheim wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Mettertal zwischen Gündelbach und Sersheim, Streitenbachtal, Steinbachtal und angrenzende Gebiete".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 861,8 ha. Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen das Mettertal zwischen Sersheim und der Kreisgrenze in der Umgebung von Horrheim und Gündelbach sowie die vom Tal zum Stromberg hinaufziehenden Hänge.

Das Schutzgebiet umfasst im Einzelnen die Gewanne bzw. Teile der Gewanne:

Auf dem Gebiet der Gemeinde Sersheim:

Stiegelwiesen, Wässerungswiesen, Grauwiesen, Bei der weißen Mauer, Wiesenäcker, Horrheimer Feld, Gräbleswiesen, Trieb, Rohrwiesen, Lerchenrain, Untere Knieselle, Obere Kirschenäcker, Untere Hergottsäcker, Unterer Donnersberg, Donnersberg, Beim Schlagbaum, Mühlwegäcker, Beim Ölbrunnen, Unter dem Donnersberg, Hochstetter, Loch, Am alten Haslacher Weg und Oberer Donnersberg.

Auf dem Gebiet der Stadt Vaihingen an der Enz

Markung Gündelbach: Hambach, Gerdhardshalde, Schweingrube, Stalpenäcker, Rot, Lehen, Kirchfeld, Metterwiesen, Lichtenberg, Steigenwengert, Guckigauch, Römersteig, Letten, Herdweg, Wachkopf, Kästner, Schleißberg, Wengertschimmer, Hildenäcker, Langer Berg, Hohe Wiesen, Lutzen, Krail, Lehle, Gleißner, Viertel, Schächer, Obere Zelg, Arnoldsgraben, Wallenäcker, Unteres Muschenloch, Burghof, Bämpeleswiesen, Breite Wiesen, Am Kreuzweg, Kleine Reut, Große Reut, Forst, Forstwiesen, Rotreisach, Muschenloch, Neubruch, Kälberwiese, Mittlere Zelg, Untere Zelg, Oberes Muschenloch, Mittleres Muschenloch, Zeiger und Binsenweg.

Markung Horrheim: Burghof, Muschenloch, Rotenberg, Seeacker, Dorfsäcker, Äußere Schneckenhälde, Seewäldle, Mäurich, Steinbacher Pfad, Lauer, Dachslöcher, Leimen, Hälde, Schlehregen, Gerber, Münch, Gausberg, Unter dem Gausberg, Lämmle, Botenbrunnen, Lerchenberg, Mäulen, Mangoldstück, Büchsle, Eppental, Röckenberg, Gurren, Klosterberg, Oberer Diebrück, Hasenweide, Brühl, Unterer Diebrück, Unterer Aschach, Schleifmühle, Tiefer Kessel, Aschacher Feldle, Rümpfle, Herdle, Hohenrieser, Rieser, Kälberstall, Ochsenmaul, Samstag, Schnürle, Knieselweg, Ziegelwiesen, Sandäcker, Silberhörnle, Kniesele, Brackenheimer, Benzlesried, Aischbach, Unter dem Hagenbach, Unter der Riesensteige, Krummenäcker, Unter dem Silberhörnle, Ob der Wässerung, Überrück, Gänsäcker, Lech, Nonnenhart, Rauhecken, Gaißbiegel, Haslacher Pfad, Hinter dem Dorf, Hohweisen, Beim Unteren See, Schmalgraben, Hinter dem Schafhaus, Beim Wehr, Am Sersheimer Pfad, Unteres Feldle, Beim Hohen Stein und Hofäcker.

- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 und in drei Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 schwarz umrandet und grün angeschummert eingetragen.
- (3) Die Karten enthalten die rechtsverbindliche Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes und sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg verwahrt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist, die Landschaft des Mettertals in ihrer Eigenart und Schönheit zu schützen. Die schutzwürdigen Flächen, es handelt sich um Talauen mit Grünland, Streuobstwiesen, Weinberge sowie einige ackerbaulich genutzte Flächen mit vielen Einzelbäumen liegen im

Mettertäl und den Nebentälern zwischen Sersheim und Kreisgrenze, in der Umgebung von Horrheim und Gündelbach sowie an den vom Tal zum Stromberg hinaufziehenden Hängen.

Besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile sind die im Landschaftsschutzgebiet an verschiedenen Stellen vorkommenden Streuobstwiesenbestände, insbesondere zwischen Sersheim und dem Donnersberg, die praktisch noch unbelastet von Kleinbauten und Einfriedigungen sind und so eine überragende Bedeutung für ein ansprechendes und harmonisches Landschaftsbild haben und Lebensraum für eine Reihe hochgradig bedrohter höhlenbrütender Vogelarten aufweisen.

Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die Landschaft des Mettertales langfristig gegen störende Eingriffe geschützt werden, die das Landschaftsbild nachteilig verändern könnten. Der Charakter einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit Obstwiesen und Weinbergen und als Grünland genutzten Talauen soll erhalten bleiben.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Natur-schutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
 2. Errichtung oder Ändern von Einfriedigungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;

4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Betrieb von Motorsport, sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 10. Verankern von schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha;
 14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 15. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Natursteinmauern und -treppen, Felsen, Trockenmauern und ähnlichen Naturerscheinungen sowie die Beseitigung von hochstämmigen Obstbäumen und der Umbruch von Wiesen im Bereich der Metter-, Streitenbach- und Steinbachtalau.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
 - (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
 - (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Benehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke; mit der Ausnahme von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15;
2. für die Beseitigung von einzelnen absterbenden hochstämmigen Obstbäumen, wenn anstelle des alten Baumes ein junger Obstbaum (Hochstamm) gepflanzt wird;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15 sind jedoch nur aus Verkehrssicherheitsgründen zulässig;
5. für die Unterhaltung der Gewässer nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz und § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durch die Unterhaltspflichtigen. Eingriffe in das Ufergehölz sowie die Schilf- und Röhrichtbestände im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind jedoch im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;
6. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigsburg, den 07.09.1992

Landratsamt

Dr. Ulrich Hartmann